



Vorlage Nr.: 2018/026

05.01.2018

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen	FBL C	16.02.2018	3
Kreisausschuss	FBL C	20.02.2018	9
Kreistag	FBL C	26.02.2018	9

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der anerkannten Hilfsorganisationen im Kreis Recklinghausen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber*innen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der anerkannten Hilfsorganisationen im Kreis Recklinghausen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber*innen.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstaufschlags für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der privaten Hilfsorganisationen vom 27.04.2015.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.02.2015 die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstaufschlags für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der privaten Hilfsorganisationen beschlossen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung war das Feuerschutzhilfleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz wurde zum 01. Januar 2016 durch das Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) abgelöst. Die Satzung ist daher an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der anerkannten Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter Samariter Bund und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) haben gemäß § 21 Abs. 4 BHKG einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach den Vorschriften des BHKG vom Kreis Recklinghausen oder einer Gemeinde angeordnet wurden, entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

Als Ersatz des Verdienstauffalls ist mindestens ein durch Satzung festgelegter Regelstundensatz zu zahlen. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch Satzung ist weiterhin ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

Der Regelstundensatz soll entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung auf 8,84 € je Stunde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag soll 60 € je Stunde betragen.

Zusätzlich bietet § 21 Abs. 1 BHKG die Möglichkeit, privaten Arbeitgebern*innen eine Zulage zu den beantragten Lohnfortzahlungen zu zahlen, welche diese für die Freistellung von ehrenamtlichen Angehörigen der privaten Hilfsorganisationen für Einsätze und Übungen erhalten. Mit dieser Zulage soll der zusätzliche Aufwand der Arbeitgeber*innen, der mit der Freistellung verbunden ist, honoriert werden. Hier wird ein Zuschlag von 20% der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung als angemessen angesehen. Ziel dieser Zulage ist es, Arbeitgeber*innen für die Freistellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Hilfsorganisationen zu belohnen.